



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

3772/AB
vom 27.04.2015 zu 3935/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0049-Pr 1/2015

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3935/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der Anwendung des Verbotsgesetzes und § 283 StGB (Verhetzung) im Jahr 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 13:

Ich darf auf die anlässlich dieser Anfrage vorgenommenen – und hier beigeschlossenen – Auswertungen verweisen. Die Frage 11 war einer automationsunterstützten Auswertung nicht zugänglich. Die Frage 13 kann nur auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens – bzw. bei Gericht auf die Dauer der Hauptverhandlung – bezogen beantwortet werden. Eine automationsunterstützte Auswertung auch der Rechtsmittelverfahren bzw. neuerlichen Verhandlungen ist hingegen nicht möglich und würde eine unvertretbar aufwändige, händische Recherche erfordern.

Zu 14:

Zum Stichtag 1.Jänner 2015 waren nach dem Datenstand der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) insgesamt 31 Personen (auch) wegen eines Deliktes nach dem Verbotsgesetz in Haft.

| Haftstatus | Anzahl |
|-------------------------------------|---------------|
| Anhaltung | 1 |
| Untersuchungshaft | 3 |
| Strafhaft | 23 |
| Untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB | 2 |
| Untergebracht nach § 21 Abs. 2 StGB | 2 |
| Summe | 31 |

Wien, 23. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit | 2015-04-27T08:06:14+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur |